

(Staatsminister DDr. Bed.)

(A) Übergang in die neuen Verhältnisse tunlichst zu erleichtern und damit das kirchliche Leben in Übereinstimmung mit dem Kirchenvorstande zu Falkenstein und der kirchlichen Vertretung zu Elfeld zu stärken und zu fördern.

Bei dieser Übereinstimmung kann aber auch von einer Zwangsausfarrung nicht die Rede sein, denn wenn das Einverständnis der Beteiligten vorliegt, so ist das Landeskonsistorium schon an sich dazu berechtigt, ja gewissermaßen verpflichtet. Ich möchte gerade vom Standpunkte des Herrn Abgeordneten Günther aus meinen, daß er, der mit Recht immer die Selbstverwaltung in unseren kirchlichen, politischen und Schulgemeinden in den Vordergrund stellt, es außerordentlich unangenehm empfinden müßte, wenn das Landeskonsistorium gegenüber den einstimmigen Wünschen der beteiligten kirchlichen Vertretungen einen anderen Standpunkt eingenommen und diese einstimmigen Wünsche ignoriert hätte, im Gegenteil, vom Standpunkte der Selbstverwaltung aus wird das Landeskonsistorium doch dafür, sollte ich meinen, Anerkennung erfahren müssen.

(Sehr wahr! rechts.)

Wenn der Herr Abgeordnete Günther endlich davon gesprochen hat, daß eine Eingabe, die zur Weitergabe bestimmt war, ein ganzes Vierteljahr bei der Unterinstanz (B) liegen geblieben sei, so fehlen mir die Unterlagen, um die Gründe hierfür zu beurteilen. Sind sie aber so, wie der Herr Abgeordnete Günther sie angegeben hat, so ist eine solche Verzögerung selbstverständlich nicht zu billigen.

Nach allem, was ich auszuführen mir erlaubt habe, muß ich gegen den Ausdruck einer willkürlichen Anordnung des Landeskonsistoriums, den der Herr Abgeordnete Günther nicht von sich aus, sondern, wie er ausdrücklich anführte, als das Ergebnis der Anschauungen der einzelnen Kreise bezeichnet hat, hier protestieren und will noch einmal dem Wunsche Ausdruck geben, daß durch diese Sachdarstellung Irrtümer aufgeklärt und das Bewußtsein befestigt wird, daß unter voller Wahrung der Selbstverwaltung der kirchlichen Gemeinden das Landeskonsistorium nicht gegen die Interessen der Kirche, sondern im Interesse der Förderung des kirchlichen Lebens gehandelt hat. Ich wünsche und hoffe, daß die von dem Herrn Berichtstatter am Schlusse seiner Ausführungen gemachten Beobachtungen, das kirchliche Leben in unserem Lande nehme einen immer größeren Aufschwung, sich auch auf Falkenstein und auf die Gemeinde Elfeld mit erstrecken mögen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Vizepresident Opitz.

II. R. (1 Abonnement.)

Vizepräsident Opitz: Meine Herren! Gestatten (C) Sie mir ein paar ganz kurze Bemerkungen! Der Raum, in dem wir weilen, wird ja bekanntlich in sehr freundlicher Weise auch den Verhandlungen der Synode zur Verfügung gestellt, und da muß ich gestehen: wenn wir nicht in diesem Raume bereits über 2½ Monate in unserer Eigenschaft als Landtag tagten, würde ich nach den heutigen Beratungen versucht sein anzunehmen, daß wir uns in der evangelisch-lutherischen Landessynode befänden.

(Weiterkeit.)

Denn ich mag mir den von dem Herrn Abgeordneten Günther vorgebrachten Gegenstand ansehen, wie ich will, es handelt sich bei ihm um eine Ausfarrung, also um die Veränderung eines pfarramtlichen Bezirkes. Ich sage, ich mag mir die Verhältnisse in dieser Beziehung ansehen, wie ich will, so kann ich sie nicht anders ansehen als unter dem Gesichtswinkel einer rein kirchlichen Angelegenheit, und rein kirchliche Angelegenheiten — das schreibt ja § 57 Absatz 2 der Verfassungsurkunde vor — unterliegen nicht der ständischen Befugnis, sondern sind der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen.

Run könnte man vielleicht so argumentieren, daß, weil wir im gegenwärtigen Augenblicke mitzubefinden haben über Einstellungen, die sich auf die Superintendenturen, (D) auf das Konsistorium, auf die evangelisch-lutherische Landessynode mit beziehen, wir von diesem Gesichtspunkte aus auch berechtigt seien, in alle bei diesen Behörden entschiedenen und zu entscheidenden Angelegenheiten einzugreifen. Aber da wird dem Herrn Abgeordneten Günther doch genugsam bekannt sein, daß unsere kirchliche Verfassung in bezug auf die evangelisch-lutherische Kirche eine konsistoriale und synodale ist in dem Sinne, daß ganz unabhängig von den Bewilligungen, die der Staat für die genannten Organe im Etat alle zwei Jahre ausspricht, die Kirchenverwaltung doch durchaus in ihrer Betätigung selbständig ist. Wenn nun also hiernach feststehen dürfte, daß es sich hier in der Tat lediglich um eine innerkirchliche Angelegenheit handelt, so wird der Herr Abgeordnete Günther mir zugeben müssen, daß, wenn er die vorliegende Angelegenheit weiterverfolgen will, er dazu eigentlich keinen anderen Weg hat als den, sich in die Synode wählen zu lassen, um dort die Sache zu vertreten, oder aber mit einer Beschwerde an die Synode zu kommen. Wenn das geschehen sollte, meine Herren, so bezweifle ich keinen Augenblick, daß die so wichtige Angelegenheit, die der Herr Abgeordnete Günther zur Sprache gebracht hat, dort der eingehendsten und ganz bestimmt auch wohlwollendsten Erwägung unterzogen würde.